



Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, FG 3.21.1.1
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Hinweise auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens (Ordnungswidrigkeitenverfahren) nach § 144 SchulG

Was sind Ordnungswidrigkeiten?

Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige vorwerfbare Handlungen, mit denen gegen Gesetze verstoßen wird. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden. Den Verfahrensablauf regelt das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. der Strafprozessordnung (StPO). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz stellt eine weitere Möglichkeit dar, zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerern. Durch die Festsetzung einer Geldbuße soll eine ernste Pflichtermahnung ausgesprochen werden.

Nach § 144 Abs.1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 2 als Schüler oder Schülerin seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
- entgegen § 26 Abs. 1 als Elternteil Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt oder
- entgegen § 26 Abs. 4 als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet.

Zuständigkeit ?

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für Verstöße nach dem Schulgesetz sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 144 Abs.2 SchulG). Insofern werden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bußgeldstelle des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung des Kreises Ostholstein als zuständige Verwaltungsbehörde bearbeitet.

Wann soll ein Verstoß gegen das SchulG angezeigt werden?

Vor Erstattung einer Anzeige wird empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der/die Schulpflichtige selbst kann nur angezeigt werden, wenn diese/r zum Zeitpunkt

des Verstoßes (Fehlzeiten) mindestens 14 Jahre alt ist. Gem. § 12 (1) OWiG handelt nicht vorwerfbar, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist.

2. Sofern der/die Schulpflichtige zum Zeitpunkt des unentschuldigten Fernbleibens vom Unterricht noch keine 14 Jahre alt ist, wäre zu prüfen, inwieweit die Personensorgeberechtigten für das unentschuldigte Fehlen zur Verantwortung gezogen werden können. Voraussetzung dafür ist gem. § 144 (1) Nr. 3 SchulG, dass die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge getragen haben, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt. Dies bedeutet, der/die Schulpflichtige fehlt mit Wissen und Wollen der Personensorgeberechtigten indem sie nichts unternommen haben, damit ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt bzw. das Fernbleiben vom Unterricht bewusst unterstützen. Voraussetzung ist, dass das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten lebt. Ist erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten Bemühungen unternehmen (z. B. regelmäßiger Kontakt zur Schule; andere zusätzliche Hilfsangebote), damit ihr Kind wieder die Schule besucht, kann kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie durchgeführt werden.

3. Beim Fernbleiben vom Unterricht muss es sich um unentschuldigte Fehltage bzw. –stunden handeln. Nur dann ist der Tatbestand nach § 11 (2) SchulG erfüllt. Werden im Nachhinein Fehltage entschuldigt (z.B. durch nachgereichten Krankenschein), liegt zwar ein Verstoß vor, dieser Verstoß stellt jedoch keine ahndungsfähige Ordnungswidrigkeit dar.

Welche Angaben werden zur Bearbeitung der Anzeige benötigt?

Steht nach Prüfung der Punkte 1 – 3 fest, dass ein Verstoß gegen das SchulG vorliegt, ist eine formlose Anzeige durch die Schulleitung an den Landrat Kreis Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, zu erstatten.

Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendigen Unterlagen müssen neben den Angaben zum/zur Schulpflichtigen und den Personensorgeberechtigten, sofern die/der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, folgende Nachweise beigefügt werden:

- Auflistung der Fehltage bzw. ggfs. zusätzliche Fehlstunden
- Geführter Schriftverkehr
- Auskunft, ob es sich um eine Erst- od. Folgeanzeige handelt
- Unterschrift der/des Schulleiterin/Schulleiters und Stempel der Schule.

Gem. § 47 (1) OWiG steht die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Es kann also jederzeit auch von der Erstattung einer Anzeige abgesehen werden, insbesondere bei erstmaligen geringfügigen Verstößen (z. B. minutenweises unentschuldigtes Fehlen). Die Entscheidung, ob eine Ahndung und in welcher Höhe eine Ahndung stattfindet, fällt die Bußgeldstelle des Kreises Ostholstein.

Welche Bußgeldhöhe wird bei Verstößen gegen das Schulgesetz herangezogen?

Nach § 144 Abs.2 SchulG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Da das SchulG keine eigene Höhe vorgibt muss hierzu auf § 17 Abs.1 OwiG zurückgegriffen werden, wonach die Geldbuße mindestens fünf Euro höchstens eintausend Euro beträgt. Im Fall von fahrlässigem Handeln maximal 500,00 €.

Geringfügige Verstöße können auch mit einer Verwarnung ohne / mit Verwarngeld bis zu 35,00 € geahndet werden (§ 56 OwiG).

Ist der Verstoß nicht geringfügig, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Dazu erfolgt eine Anhörung, mit der die/der Betroffene mit dem konkreten Vorwurf konfrontiert wird und sie/er die Möglichkeiten zur Äußerung erhalten.

Nach Sach- und Aktenlage unter Berücksichtigung der Äußerungen der Betroffenen wird dann der Bußgeldbescheid erlassen. Bei der Bemessung der Geldbuße wird die Anzahl der

Fehltag im Tatzeitraum ebenso berücksichtigt, wie die Anzahl der rechtskräftigen Vorverfahren.

Der Einspruch

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch eingelegt werden. Wurde der Einspruch fristgerecht eingereicht, die Begründung hierzu aber von der Bußgeldstelle verworfen, erfolgt die Abgabe der Verfahrensakte an das zuständige Amtsgericht in Eutin über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck (§ 69 Abs.3 OwiG).

In der Regel kommt es zu einem richterlichen Verhandlungstermin, zu dem die anzeigende Lehrerin / Schulleiterin bzw. der Lehrer /Schulleiter als Zeugin/Zeuge geladen werden. Die Verwaltungsbehörde wird als Verfahrensbeteiligte ebenfalls geladen.

Bei Nichterscheinen der/des Betroffenen, trotz ordnungsgemäßer Ladung, wird der Einspruch verworfen und der Bußgeldbescheid damit rechtskräftig und vollstreckbar.

Rechtskraft - Vollstreckung

Wird kein Einspruch eingelegt, erlangt der Bußgeldbescheid zwei Wochen nach Zustellung Rechtskraft und kann vollstreckt werden. Auf Antrag können Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Ansprechpartner im Fachdienst Sicherheit und Ordnung:

Frau Nüser, Mo., Di., Do. und Fr., jeweils vormittags zu erreichen

Telefon	Fax	E-Mail
04521-788269	04521-78896269	s.nueser@kreis-oh.de